VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 193/2022

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV) (DDI)

Der VSEG unterstützt die Vorlage und empfiehlt dem Kantonsrat das Geschäft zu genehmigen.

Hauptgegenstand der aktuellen Vorlage bildet eine Änderung der Aufteilung von Gebührenerträgen für Ausländerausweise zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Neu soll die Verteilung nicht mehr anhand eines fixen Verteilschlüssels, sondern basierend auf bestimmten Geschäftsfällen erfolgen. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit bestehende Regelungslücken geschlossen sowie Erfahrungen aus der Praxis angemessen Rechnung getragen werden. Weiter sollen mit der vorliegenden Änderung verschiedene Bestimmungen der EAuV in formeller Hinsicht an die Bundesgesetzgebung angepasst werden. Die Anpassung des vorgenannten Verteilschlüssels wurde bereits mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) abgesprochen.

RG 217/2022

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (DDI)

Der VSEG unterstützt die Vorlage und empfiehlt dem Kantonsrat das Geschäft zu genehmigen.

Die Zulassung von Leistungserbringern, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP tätig sind, soll neu im kantonalen Recht normiert werden. Der Regierungsrat hält es für richtig und wichtig, dass sich der kantonale Gesetzgeber mit dieser Materie, die insbesondere für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von erheblicher Tragweite ist, näher befasst und einige grundlegende Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich auf Gesetzesstufe beschliesst. Die entsprechenden Bestimmungen sollen im Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG) und nicht im Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG) verankert werden, da die Zulassung ambulanter Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP in engem Zusammenhang mit den gesundheitspolizeilichen Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen steht, die im GesG geregelt sind.

A80/2022

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Monitoring zur Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen und Schulleitungen für die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) führt zur Steuerung und Entwicklung des kommunalen Leistungsfeldes «Bildungswesen» eine Bildungsstatistik. Es werden Informationen und Daten in den Bereichen Schülerinnen und Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben erhoben. Die Daten für eine periodische Übersicht, wie viele Stellen an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern besetzt werden, liegen heute bereits vor, sie müssen jedoch systematisch aufbereitet werden. Grundlage für das vom Auftrag geforderte Monitoring bildet somit die Bildungsstatistik des Kantons Solothurn. Die Beurteilung des Monitorings und allfälligen Massnahmen obliegen den kommunalen Aufsichtsbehörden bzw. den Gemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrer. Wie die heutige Statistik bereits aufzeigt, verfügte die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen in der Volksschule und in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2021/2022 über eine adäquate Ausbildung. Gleich verhält es sich bei den Schulleitungsmitgliedern.

A 102/2022

Auftrag Fraktion SVP; Verwaltungsrat Ausgleichskasse und IV-Stelle neu besetzen – Führung sofort herstellen (VWD)

Der VSEG gibt hier keine spezielle Empfehlung zur Erheblich- oder Nichterheblicherklärung ab, möchte jedoch dennoch seinen Unmut über die Entwicklungen in der AKSO bekanntgeben.

Der VSEG hat zur Kenntnis genommen, dass die AKSO einige strukturellen Veränderungen vorgenommen hat. Die AKSO ist auf dem Weg, jedoch noch lange nicht am Ziel!

Der VSEG und die Sozialregionen verlangen vom Kanton, dass die Kantonale Ausgleichskasse ihren gesetzlichen Auftrag inhaltlich und termingerecht zu erfüllen hat. Es kann nicht sein, dass die Sozialregionen und somit die Einwohnergemeinden Vorausschussleistungen für EL-Klienten der AKSO zu leisten haben, damit die soziale Sicherheit für diesen Personenkreis gewährleistet werden kann. Ebenso verlangen wir, dass die AKSO-Organisation so aufgestellt wird, dass die Rechnungen der Altersheime fristgerecht bezahlt werden können. Auch hier sind die Gemeinden und die Altersheime nicht mehr bereit, das finanzielle Risiko zu tragen.

A 105/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Einführung eines Pfands auf alle Getränkeflaschen und -dosen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherkärung des Auftrags.

Das achtlose Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum ist ein Problem unserer Gesellschaft, das seit längerem als Ärgernis empfunden wird. Der Kanton (u. a. Amt für Umwelt) und insbesondere die Gemeinden, welche für den Bereich Littering zuständig sind, haben eine ganze Reihe von Massnahmen bereits ergriffen und über Jahre hinweg umgesetzt. So z.B. verschiedene Informationskampagnen, die Aufklärung von Schülern mit dem Abfallunterricht sowie letztlich auch repressive Massnahmen, wie Litteringbussen oder gar Strafanzeigen. Letztlich dürfte die Wirkung einer Pfandpflicht als Massnahme gegen das Littering auch deshalb nur sehr begrenzt bleiben, weil die in einem Pfandsystem rückgabefähigen Getränkeverpackungen (d. h. PET, Alu, Glas) nur einen kleinen Teil der gesamten Litteringmenge ausmachen. Selbst im unrealistischen Fall, dass dank einer Pfandpflicht keine PET- und Glasflaschen oder Aluminiumdosen gelittert würden, bliebe weiterhin der überwiegende Anteil der Abfälle, wie Lebensmittelverpackungen, Einweggrills, Zigarettenstummel etc. liegen.

I 228/2022

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn); Finanzierung von Pflegeheimplätzen für Personen unter 65 führt diese und ihre Familien in finanzielle Notsituationen (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Für Personen, die ihre Existenz nicht mehr selber sichern können oder nicht rechtzeitig Hilfe von dritter Seite erhalten, besteht Anspruch auf Sozialhilfe. Falls noch kein Entscheid über die IV-Rente vorliegt, kann es in bestimmten Situationen, wie im Interpellationstext erwähnt, tatsächlich dazu kommen, dass die Sozialhilfe vorübergehend überbrücken muss. Dies ist nicht ein spezifisches Problem bei Fällen im Pflegeheim, sondern betrifft an und für sich alle Fälle mit ausstehender IV-Rente, wo nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die Zeit bis zum Rentenentscheid zu überbrücken. Die Sozialhilfeleistungen können nach Vorliegen des Rentenentscheids jedoch mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden. Auch hier ist jedoch zu erwähnen, dass die Gesuchsprüfungen durch die IV effizient zu erfolgen hat, damit die notwendigen EL-Leistungen ausbezahlt und somit die Gefährdung einer länger andauernden Unterstützung durch die Sozialregionen verhindert werden kann.

I 055/2022

Interpellation fraktionsübergreifend: Spezielle Förderung und Chancengleichheit (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Im laufenden Schuljahr fand eine breite Befragung in Form einer Evaluation bei Behörden, Schulleitungen und Lehrerschaft zur Speziellen Förderung statt. Die Auswertung und Berichterstattung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2022. Die ersten Erkenntnisse zeigen keine Verwerfungen auf, die eine systemische Anpassung erfordern würden. Dennoch soll hier festgehalten werden, dass es im Rahmen der SF-Evaluationsergebnisse Punkte gibt, die korrigiert bzw. neu beurteilt werden müssen. Der Einsatz der Ressourcen in der Speziellen Förderung soll zukünftig noch zielgerichteter erfolgen können. Dies auch mit der Erkenntnis, dass der Kanton Solothurn im Quervergleich mit anderen Kantonen einerseits einen hohen Anteil an separativen Klassen hat und andererseits die Ressourcierung der Speziellen Förderung – ebenfalls wieder im Quervergleich mit anderen Kantonen – relativ komfortabel ausgestaltet ist.

I 023/2023

Interpellation Rolf Jeggli (Die Mitte, Mümliswil): Spitex-Organisationen unter finanziellem Druck. Wie lange kann das noch gut gehen? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Mit RRB Nr. 2021/1300 vom 30. August 2021 sind erstmals verbindliche Höchsttaxen für die Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege festgelegt worden. Auf Antrag des SVKS wurden die Höchsttaxen für zwei Jahre festgelegt, weil die Spitex-Organisationen per 2021 auf ein neues Finanzmanual umgestellt haben und das neue Auswertungsinstrument erst für die Taxen 2024 verwertbare Daten bereitstellen kann. Im Rahmen dieser Höchsttaxen verfügen die Einwohnergemeinden über einen grossen Ermessenspielraum zur Aushandlung der konkreten Tarife. Die Mehrheit der Gemeinden verienbarte für die Jahre 2022 und 2023 mit den Leistungserbringenden mit Grundversorgungsauftrag Tarife, welche dem vom Regierungsrat festgelegten Höchsttarif entsprechen. 40 Einwohnergemeinden haben demgegenüber tiefere Tarife im Bereich der Pflegeleistungen nach Art. 7a KLV und 23 Gemeinden im Bereich der Pflegeleistungen nach Art. 7b und 7c KLV ausgehandelt. Falls deswegen Defizite bei den betroffenen Spitex-Organisationen entstanden sein sollten, liegt es in der Zuständigkeit der entsprechenden Gemeinden, die ausgehandelten Tarife zu überprüfen.

A 103/2022

Auftrag Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen); Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von ideellen Vereinen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist historisch bedingt. Solche Vereine waren ursprünglich zwar von der Staatssteuerpflicht ausgenommen, die Befreiung auch von der Erbschaftssteuerpflicht wurde jedoch vom Kantonsrat abgelehnt. Obschon mit der Teilrevision des Steuergesetzes vom 30. Juni 1999 als Folge der notwendigen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz die Ausnahme von der Staatssteuerpflicht gestrichen wurde, blieben Vereine mit ideellen Zwecken seit jeher von der Schenkungssteuerpflicht, nicht aber von der Erbschaftssteuerpflicht befreit. Aus dem im Vorstosstext genannten Gründen macht eine unterschiedliche steuerliche Behandlung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer keinen Sinn. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind als Zwillingssteuern ausgestaltet. Wenn eine Schenkung an einen ideellen Verein von der Schenkungssteuer ausgenommen ist, sollte deshalb auch ein Vermögensübergang aufgrund einer Verfügung von Todes wegen nicht zu einer Erbschaftssteuer führen.

A 076/2022

Auftrag FDP.Die Liberalen: Einführung des Unternutzungsabzugs beim Eigenmietwert (Änderung Kantonales Steuergesetz) (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Um Härtefälle zu vermeiden, wird der Regierungsrat beauftragt, beim Eigenmietwert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung bei tiefen und mittleren Einkommen Abzüge vorzusehen (angelehnt an § 28, Abs. 3 gem. Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 2021). Ein solcher Abzug beschränkt sich auf selbst bewohnte Liegenschaften. Die Umsetzung soll idealerweise im Rahmen der Totalrevision der Katasterschätzung oder als separate Vorlage erfolgen. D

Der Unternutzungsabzug steht grundsätzlich in einem Widerspruch zu einem haushälterischen Umgang mit Wohnraum. Seine Einführung auch für die Staats- und Gemeindesteuern ist deshalb zumindest aus bodenpolitischer Sicht bedenklich. Gleichwohl ist bekannt, dass die Eigenmietwertbesteuerung insbesondere im Alter zu finanziellen Problemen führen kann, namentlich bei schwachen Einkommensverhältnissen. Aus diesem Grund haben wir in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Katasterschätzung vorgeschlagen, beim Eigenmietwert eine Härtefallregelung einzuführen. Durch eine solche Härtefallregelung soll verhindert werden, dass der Eigenmietwert bei Personen mit tiefen Einkünften zu einer nicht mehr bezahlbaren Belastung (und infolgedessen zu einem Verkauf der Liegenschaft) führt. In einem kürzlich ergangenen Urteil hat das Bundesgericht nun festgehalten, dass bei der Festlegung des Eigenmietwertes die untere Grenze von 60 Prozent der Marktmiete nicht unterschritten werden darf, auch nicht durch eine Härtefallregelung (BGer 2C_605/2021 vom 4. August 2022). Diese neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung schränkt die Wirksamkeit der beabsichtigten Härtefallregelung deutlich ein. Als Korrektiv zur Vermeidung von stossenden Härtefällen verbleibt somit einzig ein allfälliger Unternutzungsabzug.

A 162/2022

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kaufkraft erhalten, kalte Progression bei den Vermögenssteuern

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob mit dem Wechsel zu einer automatischen Indexierung, die Vorteile für die steuerpflichtigen Personen gegenüber dem heutigen System der obligatorischen Indexierung überwiegen.

Der erste Antrag des Vorstosses kann aus Sicht des Regierungsrates nicht umgesetzt werden, wäre also als nicht erheblich zu erklären. Der zweite Antrag, ein Wechsel von der obligatorischen zu einer automatischen Indexierung, wäre prüfenswert. Der Regierungsrat anerkennt zudem, dass beim heutigen System des Teuerungsausgleichs die Zeitspanne zwischen Stichtag und der Steuerperiode, bei der eine Anpassung des Tarifs und der Abzüge Wirkung erzielt, relativ lang ist. Es ist zu prüfen, ob eine kürzere Zeitspanne zwischen Stichtag und betroffener Steuerperiode ebenfalls umsetzbar wäre.

A 165/2022

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2015 hat der Kantonsrat die vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, die nebst der Durchschnittsberechnung noch zahlreiche weitere steuerliche Themen beinhaltete, zurückgewiesen (RG 0017/2015). Die daraufhin unterbreitete und beschlossene Vorlage beschränkte sich vorwiegend auf die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht (vgl. RRB NR. 2015/911). Der Wegfall der Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer war in der Vorlage nicht mehr enthalten, sondern sollte zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgelegt werden. Nun ist es soweit!

SGB 192/2022

Umsetzung Digitalisierungsstrategie «Impulsprogramm SO!Digital 2023-2025»; Bewilligung eines Verpflichtungskredits; Zusätzlicher Ressourcenaufbau und Änderung der Budgetstruktur (SK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie gemäss Antragspunkt 1 und 2 des Regierungsrates zuzustimmen und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Die Alternative die digitale Transformation und Digitalisierung nicht anzugehen ist keine Alternative, denn es ist bereits heute absehbar, dass die Bundesvorgaben in Bezug auf den Ausbau der digitalen Reife (z. B. elektronisches Patientendossier, E-ID, E-Voting, usw.) der kantonalen und kommunalen Verwaltungen stark zunehmen und dadurch die Langzeitkosten, Komplexität und selbstbestimmte Steuerbarkeit der digitalen Transformation massiv steigen werden.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG